



Turnen

Fußball

Handball

2. Liga Handball

Badminton

Leichtathletik

Tischtennis

Budosport

Bogenschießen

Volleyball

Schwimmen

Koronarsport

Nordic Walking

Einladung zur Mitgliederversammlung des TSV Nord Harrislee e.V.
am Freitag, den 30. September 2022 um 19.00 Uhr
in der ehemaligen „Verlängerung“ in Halle 1

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Grußworte
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Ehrungen
6. Genehmigung des Protokolls vom 22.09.2021
7. Bericht des Schatzmeisters
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2022/2023
11. Wahlen
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - 2. Beisitzer
 - Schriftführer
12. Satzungsänderung (siehe Gegenüberstellung im Anhang I)
13. Weitere Anträge
14. Verschiedenes

Anträge erbitten wir bis zum 23.09.22 an die Geschäftsstelle, Holmberg 20 in 24955 Harrislee.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2021 kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Mit sportlichen Grüßen
Dirk Storm
1. Vorsitzender

Anschrift:
TSV Nord Harrislee e. V.
Holmberg 20
D 24955 Harrislee

Kontakt:
Tel. 0461/ 72411
Fax: 0461/ 78355
E-Mail: tsv-nord@versanet.de

Bankverbindung:
Nord-Ostsee-Sparkasse
IBAN: DE04 2175 0000 0164 7826 82
BIC: NOLADE21NOS

Anhang I – Satzungsänderung

Folgende Paragraphen sollen wie folgt geändert werden:

Alt	Neu
<p>§ 8 Beiträge</p> <p>(3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Quartals hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.</p>	<p>§ 8 Beiträge</p> <p>(3) Mitglieder, die den Beitrag innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Sollten die Mitglieder nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung immer noch säumig sein, behält sich der Verein vor, ein Inkassounternehmen, aktuell die Creditreform, mit der Einforderung zu beauftragen. Ferner können sie auf Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.</p>
<p>§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr (in der Regel im ersten Viertel des Geschäftsjahres) durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Rundschreiben, Tagespresse oder Aushang bekanntgegeben werden und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.</p>	<p>§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr (in der Regel im ersten Viertel des Geschäftsjahres) durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, im Flensburger Tageblatt sowie durch Aushang an den Sportstätten, im Bürgerhaus sowie ggf. an anderen prominenten Plätzen bekanntgegeben werden und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.</p>
<p>§ 21 Der erweiterte Vorstand</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 15, dem Sportausschuss, den beiden Jugendsprechern und dem Ehrenvorsitzenden. Er wird mindestens viermal im Jahr durch den Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung erstellt. Er hat die Aufgabe, durch seine Tätigkeit eine intensive, den Erfordernissen der praktischen Sportarbeit angepasste Vorstandsarbeit zu gewährleisten, über vom Ehrenrat vorgeschlagene Ehrungen abzustimmen, sowie die ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten.</p>	<p>§ 21 Der erweiterte Vorstand</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 15, den Spartenleitern, den beiden Jugendsprechern und dem Ehrenvorsitzenden. Er wird mindestens viermal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einberufen, der auch die Tagesordnung erstellt. Er hat die Aufgabe, durch seine Tätigkeit eine intensive, den Erfordernissen der praktischen Sportarbeit angepasste Vorstandsarbeit zu gewährleisten, über vom Ehrenrat vorgeschlagene Ehrungen abzustimmen, sowie die ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten.</p>

<p>§ 22 Sportausschuss</p> <p>(1) Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes.</p> <p>(2) Der Sportausschuss setzt sich aus den Spartenleitern, den beiden Jugendsprechern, dem Hallenwart und dem Platzwart zusammen. Vorsitzender des Sportausschusses ist der technische Leiter. Er beruft den Sportausschuss ein und übersendet auch dem 1. Vorsitzenden die Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende kann an den Sitzungen des Sportausschusses teilnehmen. Der Sportausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.</p>	<p>§ 22 Sportausschuss</p> <p>Entfällt und wird teilweise in § 21 (der erweiterte Vorstand) integriert – dadurch ändert sich die Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen.</p>
---	---